

Auf der Grundlage der dem Staatsarchiv oder der CGL zugestellten Vorschläge der Zonen wird geprüft, für welche Aspekte der Informations- und Archivverwaltung dringende Maßnahmen wünschenswert sind (beispielsweise dringende Anpassung der Aussonderungsrichtlinien) und für welche Angelegenheiten nicht so dringend eingeschritten werden muss. Letztere Angelegenheiten werden auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt, bei der man sich mit der fünfjährigen Überarbeitung der Aussonderungsrichtlinien befassen wird.

In Bezug auf die Aussonderung des elektronischen Archivguts stellt sich eine besondere Schwierigkeit. Elektronisches Archivgut unterliegt wie Archivgut aus Papier dem Archivgesetz. Wie für Papierdokumente ist es wichtig, dass man festlegen kann, welche digitalen Dokumente zu einem bestimmten Zeitpunkt vernichtet werden können (und welche (Aufbewahrungs-)Fristen verantwortbar sind) und welche Dokumente zu einem bestimmten Zeitpunkt dem Staatsarchiv übergeben werden müssen. Wenn digitales Archivgut übergeben werden muss oder erst nach zehn Jahren vernichtet werden darf (zum Beispiel bei Buchführungsdaten), dann sind die Anforderungen an ihre Lebensdauer viel höher, als wenn es bereits nach einem oder zwei Monaten entfernt werden kann. In den künftigen Aussonderungsrichtlinien muss die Verwaltung des digitalen Archivguts mehr berücksichtigt werden.

#### V. Anwendung der Richtlinien

Die Korpschefs und/oder die Archivverantwortlichen sind mit der Anwendung dieser Richtlinien beauftragt.

Die Korpschefs und/oder die Archivverantwortlichen, die aufgrund der geltenden Richtlinien Archivgut vernichten möchten, müssen vorher eine schriftliche Erlaubnis des Generalarchivars oder seines Vertreters erhalten.

Falls in den Aussonderungsrichtlinien bei einer Archivgutkategorie der Vermerk «zu vernichten» steht und falls die administrative Mindestaufbewahrungsfrist abgelaufen ist, kann die betreffende lokale Polizeizone erst nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Staatsarchivs und der zuständigen Staatsanwaltschaft (mit Angabe der Art der Dokumente und der äußersten Aufbewahrungstermine, die für jede Zone anders sein können) die tatsächliche Vernichtung vornehmen. Dieser Bericht muss den vorerwähnten Instanzen mindestens dreißig Werktage vor der tatsächlichen Vernichtung der Dokumente übermittelt werden. Wenn das Staatsarchiv und die zuständige Staatsanwaltschaft nicht binnen zehn Werktagen auf die Notifizierung eingehen, wird von einer stillschweigenden Zustimmung zu der Vernichtung ausgegangen. Für die Vernichtung von Dokumenten, die nicht in den Aussonderungsrichtlinien erwähnt sind, ist immer eine schriftliche Erlaubnis des Generalarchivars oder seines Vertreters erforderlich.

Die Anwendung dieser Aussonderungsrichtlinien beginnt am 1. Februar 2006.

Schließlich möchten wir durch die Unterzeichnung des vorliegenden Rundschreibens unterstreichen, wie wichtig ein gut verwaltetes historisches Erbe der lokalen Polizei ist. Mit diesem Rundschreiben werden ebenfalls die Modalitäten der Archivierung der Polizeidokumente aus Papier geregelt. (Richtlinien in Bezug auf andere Träger werden später folgen.) Deshalb drängen wir auch darauf, dass die lokale Polizei gemeinsam mit dem für diese Materie zuständigen Staatsarchiv die diesbezüglich erforderlichen Initiativen ergreift. Das Allgemeine Staatsarchiv, unter der Leitung des Generalarchivars, Herrn Karel VELLE, steht Ihnen hierfür zur Verfügung.

Brüssel, den 9. Februar 2006

Der Vizepremierminister und Minister des Innern  
P. DEWAELE

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz  
Frau L. ONKELINX

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2006/00687]

**7 JULI 2006. — Ministeriële omzendbrief PLP 41 tot versterking en/of bijsturing van het lokaal veiligheidsbeleid en de specifieke aanpak van de jeugdcriminaliteit, met in het bijzonder een aanspreekpunt voor de scholen. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PLP 41 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 7 juli 2006 tot versterking en/of bijsturing van het lokaal veiligheidsbeleid en de specifieke aanpak van de jeugdcriminaliteit, met in het bijzonder een aanspreekpunt voor de scholen (*Belgisch Staatsblad* van 24 juli 2006), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2006/00687]

**7 JUILLET 2006. — Circulaire ministérielle PLP 41 en vue du renforcement et/ou de l'ajustement de la politique de sécurité locale ainsi que de l'approche spécifique en matière de criminalité juvénile avec, en particulier, un point de contact pour les écoles. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire PLP 41 du Ministre de l'Intérieur du 7 juillet 2006 en vue du renforcement et/ou de l'ajustement de la politique de sécurité locale ainsi que de l'approche spécifique en matière de criminalité juvénile avec, en particulier, un point de contact pour les écoles (*Moniteur belge* du 24 juillet 2006), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2006/00687]

**7. JULI 2006 — Ministerielles Rundschreiben PLP 41 zur Verstärkung und/oder Anpassung der lokalen Sicherheitspolitik und der besonderen Vorgehensweise auf dem Gebiet der Jugendkriminalität, insbesondere durch die Einführung von Kontaktstellen für die Schulen — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens PLP 41 des Ministers des Innern vom 7. Juli 2006 zur Verstärkung und/oder Anpassung der lokalen Sicherheitspolitik und der besonderen Vorgehensweise auf dem Gebiet der Jugendkriminalität, insbesondere durch die Einführung von Kontaktstellen für die Schulen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

**7. JULI 2006 — Ministerielles Rundschreiben PLP 41 zur Verstärkung und/oder Anpassung der lokalen Sicherheitspolitik und der besonderen Vorgehensweise auf dem Gebiet der Jugendkriminalität, insbesondere durch die Einführung von Kontaktstellen für die Schulen**

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei

An den Herrn Generalinspektor der föderalen Polizei und der lokalen Polizei

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

Zur Information:

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei

An den Herrn Generaldirektor der Generaldirektion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die jüngsten dramatischen Ereignisse in unserem Land haben mich dazu veranlasst, einige Maßnahmen und Initiativen im Bereich der Prävention und des integralen Ansatzes bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität zu verstärken und zu beschleunigen.

Sicherheit geht uns alle an. Genau aus diesem Grund möchte ich die lokalen Behörden und die lokale Polizei dafür sensibilisieren und dazu ermutigen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen und/oder die bestehenden Maßnahmen in diesem Bereich zu verstärken, insbesondere in Bezug auf die Phänomene Gewalt, Gewaltandrohung und Erpressung (auch bekannt unter der Bezeichnung «Steaming») sowie Waffenbesitz bei Jugendlichen.

Die Bekämpfung der Jugendkriminalität stützt sich in unserem Land auf zwei Säulen.

Die erste Säule betrifft die sozialpräventiven Maßnahmen. Wir möchten den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft mittels einer Reihe sozialpräventiver Maßnahmen gewährleisten und stärken. Dank eines optimalen sozialen Zusammenhalts sollen die Jugendlichen über ein oder mehrere soziale Auffangnetze verfügen, die verhindern, dass sie in die Kriminalität abgleiten. Ein gutes soziales Klima mit einer angemessenen Betreuung der Jugendlichen muss eine bessere Perspektive bieten als eine «kriminelle Laufbahn».

Die zweite Säule betrifft ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, und zwar sowohl auf Ebene der öffentlichen Ordnung als auch im Bereich des Straf-, Jugend- und Verwaltungsrechts.

Im vorliegenden Rundschreiben geht es speziell um Gewalt, Gewaltandrohung, Erpressung («Steaming»), Waffenbesitz bei Jugendlichen und die Maßnahmen, die in diesem Rahmen ergriffen werden müssen. Es wird zwischen vier Kategorien von Maßnahmen unterschieden:

— Ausarbeitung einer methodischen Vorgehensweise zur Bekämpfung dieser Phänomene im Rahmen der konzertierten Sicherheits- und Polizeipolitik,

— Planung von Begleitmaßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Schulumgebung,

— Bekanntmachung der Initiativen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Umgangs mit Jugendlichen (Kriminalität),

— strikte Einhaltung der zeitlichen Koordinierung und des Verfahrens.

1. Ausarbeitung einer methodischen Vorgehensweise zur Bekämpfung dieser Phänomene im Rahmen der konzertierten Sicherheits- und Polizeipolitik

Ziel ist es, die lokale Sicherheits- und Polizeipolitik zu stärken und/oder anzupassen, insbesondere über den zonalen Sicherheitsplan. Dieser Polizeiplan ermöglicht es, die präventiven administrativen Maßnahmen und die Ermittlungs- und Verfolgungspolitik der Staatsanwaltschaft aufeinander abzustimmen.

Die im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen werden gemäß den Artikeln 35 bis 37 des Gesetzes zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP) und in Anwendung dieser Artikel ergriffen.

Der folgende Wortlaut beeinträchtigt in keinsten Weise die verschiedenen im Rundschreiben PLP 35 in Bezug auf das Verfahren zur Hinterlegung der zonalen Sicherheitspläne und deren Genehmigung durch den Minister des Innern und den Minister der Justiz erwähnten Bestimmungen.

Im Bereich der oben erwähnten Phänomene möchte ich zu einem integrierten und integralen Ansatz kommen. Auf solche Taten wird in allen Fällen stets eine Reaktion der Justiz folgen, sodass die Arbeitsweise von Polizei und Staatsanwaltschaft immer ketten- oder netzwerkartig erfolgt.

1.1 Sensibilisierung in Sachen Gewalt, Gewaltandrohung, Erpressung («Steaming») und Waffenbesitz bei Jugendlichen

Ich bitte die Mitglieder des zonalen Sicherheitsrats (ZSR), miteinander in Kontakt zu treten und so schnell wie möglich eine Konzertierung über diese Angelegenheit zu organisieren.

Ziel ist es, diese Phänomene für Ihr Gebiet (erneut) zu analysieren und zu überprüfen, welche diesbezüglichen Maßnahmen festgelegt, verstärkt beziehungsweise angepasst werden müssen. Auch wenn die Debatte und insbesondere die Auswertung und Kontextualisierung sowohl der objektiven als auch der subjektiven Quellen ergibt, dass es in der Zone in diesem Bereich keine Probleme gibt, ist es dennoch stark angeraten, proaktiv und präventiv eine Anzahl Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen. Diese sind von entscheidender Bedeutung für die Lösung des diesbezüglichen Problems.

In diesem Stadium kann die Debatte zum Start einer Sensibilisierungskampagne führen (zum Beispiel in Schulen, Jugendvereinigungen etc.). Andere Aktionen sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Ich überlasse es dem zonalen Sicherheitsrat, darüber zu entscheiden.

1.2 Anpassung und/oder Verstärkung der bestehenden Maßnahmen in Sachen Gewalt, Gewaltandrohung und Erpressung («Steaming») sowie Waffenbesitz bei Jugendlichen

#### 1.2.1 Verstärkung der bestehenden Maßnahmen

Nach der im zonalen Sicherheitsrat geführten Grundsatzdebatte entscheidet diese Versammlung über die Notwendigkeit, (zusätzliche) administrative, polizeiliche oder gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen.

#### 1.2.2 Anpassung

Wenn die Teilnehmer der Konzertierung über das Argumentationsmodell (siehe PLP 35 und die diesbezüglichen Leitfäden) nachweisen, dass in diesem Bereich eine bestimmte Maßnahme ergriffen werden muss, bitte ich Sie nachdrücklich, den zonalen Sicherheitsplan anzupassen. Auf diese Weise kann das betreffende Phänomen genauso wie die anderen Prioritäten des zonalen Sicherheitsplans aufgenommen und behandelt werden.

Sowohl die Besprechung dieser spezifischen Phänomene von Jugendkriminalität als auch eventuelle Schlussfolgerungen und Beschlüsse werden Gegenstand eines Berichts im Protokoll der betreffenden Sicherheitskonzertierung sein.

Sind diese Phänomene bereits als Prioritäten im zonalen Sicherheitsplan aufgeführt, ist selbstverständlich keine zusätzliche Maßnahme im zonalen Sicherheitsrat mehr erforderlich. Es wäre jedoch nötig zu überprüfen, ob die Ziele, zum Beispiel auf Ebene der Umsetzung in einen Aktionsplan, auf wirksamste und effizienteste Weise verfolgt werden.

### 2. Planung von Begleitmaßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Schulumgebung

Eine Schulumgebung bietet Möglichkeiten zur Schaffung von Netzwerken. Jugendlichen bietet sie die Chance, ein sicheres soziales Netzwerk zugunsten des allgemeinen Wohlergehens zu entwickeln. Es besteht aber ebenso die Gefahr, dass auch Personen oder Organisationen mit einem «abweichenden» Lebensstil beziehungsweise einer ebensolchen Lebenseinstellung die Möglichkeit bekommen, Jugendliche in negativer Weise zu beeinflussen. In beiden Fällen wird dieselbe jugendliche «Zielgruppe» anvisiert.

Obwohl die Polizei allein keine sichere Schulumgebung gewährleisten kann, muss sie dennoch alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel dafür einsetzen. Ein ketten- oder netzwerkartiger Ansatz, der sich auf das Community Policing oder die bürgernahe Polizeiarbeit stützt, ist hier zu empfehlen. Das Zusammenspiel der fünf Pfeiler des Community Policing kann zur Schaffung eines sicheren und sozialen Netzwerks zugunsten des allgemeinen Wohlergehens beitragen.

Ich bitte daher die lokale Polizei, Begleitmaßnahmen zu ergreifen, die auf den Grundsätzen beziehungsweise den Pfeilern des Community Policing fußen, um - zusammen mit den anderen Partnern - zu einer sicheren Schulumgebung beizutragen.

Ich fordere die Polizei auf, eine Partnerschaft mit der/den Schulgemeinschaft/en einzugehen. Mit dieser Partnerschaft (dritter Pfeiler des Community Policing) werden die Verfahren für die Weiterverweisung und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Schulgemeinschaften und der Polizei auf deutliche und benutzerfreundliche Weise festgelegt.

Auch muss die lokale Polizei als erste aus der Partnerschaft hervorgegangene konkrete Maßnahme eine ständige Kontaktstelle für die in ihrem Gebiet ansässigen Schulgemeinschaften einrichten.

Außerdem muss die Kontaktstelle eine Funktion als Nahtstelle zwischen den Schulgemeinschaften und der lokalen Polizei erfüllen, um folgende praktische Absprachen zu treffen:

- in Bezug auf das Schuleschwänzen (Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bezüglich der Weiterleitung von Informationen über die Schulschwänzer und über den gemeinsamen Umgang mit dieser Problematik),

- in Bezug auf die anderen Probleme (Taten, die vom Gesetz als Straftat qualifiziert werden) wie Drogendelikte, Gewaltdelikte, Diebstähle usw.),

- über die Art und Weise, wie die Schule bei Problemen am schnellsten Kontakt aufnimmt. Dadurch wird erreicht, dass auf solche Probleme schnell reagiert werden kann, um das Schlimmste zu vermeiden,

- über die Art und Weise, wie sich diese Gemeinschaft auf Polizeiarbeit nach den Grundsätzen des Community Policing stützen kann (externe Orientierung, problemlösendes Vorgehen, Partnerschaft, Verantwortung wahrnehmen und Empowerment).

Die Gesamtheit der Absprachen (Zusammenarbeit - Informationsaustausch - Weiterverweisung - Kontaktstelle) wird in einer Vereinbarung festgelegt und in den Schulgemeinschaften großflächig verteilt.

### 3. Bekanntmachung der Initiativen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Umgangs mit Jugendlichen (Kriminalität)

Die Städte und Gemeinden mit einer Sicherheits- und Vorbeugungsvereinbarung verfügen über zahlreiche Initiativen und Maßnahmen für einen guten Umgang mit Jugendlichen. Mit dem ersten und dem zweiten zonalen Sicherheitsplan stehen ausreichend Instrumente zur Verfügung, um Phänomenen der Jugendkriminalität vorzubeugen und/oder sie zu bekämpfen. Um zu verhindern, dass Zeit und Energie in eine Sache gesteckt wird, die eigentlich bereits abgeschlossen ist, füge ich in der Anlage eine Liste der Polizeizonen bei, die bereits diesbezügliche Initiativen und Maßnahmen erarbeitet haben. Diese Liste wird auf der Internetseite der föderalen Polizei, [www.infozone.be](http://www.infozone.be), veröffentlicht.

Ich bitte darum, dass jeder aktiv zur Aktualisierung der Internetseite beiträgt, indem er seine Initiativen und Maßnahmen übermittelt.

### 4. Strikte Einhaltung der zeitlichen Koordinierung und des Verfahrens

Ich bitte Sie, folgendes Verfahren und folgende zeitliche Koordinierung strikt einzuhalten.

Schritt 1: Einberufung des zonalen Sicherheitsrats. Ich bitte die Korpschefs der lokalen Polizei, die Besprechung dieser Phänomene im ZSR zu organisieren. Ziel ist es, so schnell wie möglich eine Konzertierung stattfinden zu lassen.

Schritt 2: Erstellung eines Berichts über diese Konzertierung. Das Protokoll der Besprechung im ZSR enthält einen ausführlichen Bericht über die Debatten und die Folgemaßnahmen. Dieser Bericht wird mir binnen drei Wochen nach der Konzertierung übermittelt.

Schritt 3: Ausarbeitung von verstärkten und/oder angepassten Maßnahmen. Abhängig von den Debatten und der Analyse der objektiven und subjektiven Quellen, die konsultiert wurden, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

— Organisierung von Sensibilisierungskampagnen. Die Planung kann im Protokoll des zonalen Sicherheitsrats kurz wiedergegeben werden. Die vollständige Akte wird mir noch vor Jahresende übermittelt,

— Verstärkung der Maßnahmen. Auch die verstärkten Maßnahmen können kurz im Protokoll des zonalen Sicherheitsrats, das Sie mir übermitteln müssen, aufgeführt werden. Auch hier bitte ich Sie, mir die Gesamtheit der Maßnahmen (Festlegung und Verwirklichung) vor Jahresende zukommen zu lassen.

— Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen. Es handelt sich hier um eine Abänderung des zonalen Sicherheitsplans.

Ich verweise auf mein Rundschreiben PLP 35, in dem Folgendes klargestellt wird:

«Da der zonale Sicherheitsplan fortan vier Jahre gültig ist, könnte es möglich sein, dass bestimmte Punkte entweder auf Initiative des zonalen Sicherheitsrats oder infolge einer auf föderaler Ebene vorgenommenen Anpassung im Laufe des Zyklus angepasst werden müssen. Diese Anpassungen finden unter der Verantwortung der lokalen Behörden statt. Das in vorliegendem Rundschreiben beschriebene Genehmigungsverfahren findet keine Anwendung auf diese Anpassungen...»

Dennoch bitte ich Sie, mir vor Jahresende das Addendum/Erratum zum zonalen Sicherheitsplan in Bezug auf die Jugendkriminalität zukommen zu lassen.

Schritt 4: Festlegung von Begleitmaßnahmen. Noch vor Jahresende werden mir die Vereinbarungen in Sachen Partnerschaft mit der/den Schulgemeinschaft/en übermittelt. Die ständige polizeiliche Kontaktstelle wird gleichzeitig Gegenstand eines spezifischen Punkts des Protokolls des zonalen Sicherheitsrats sein. Darin muss mindestens erwähnt werden, um welchen Dienst es geht, wie dies organisatorisch geregelt ist und wer die verantwortliche Person ist (Name und Kontaktinformation der Person (es kann sowohl jemand aus dem Einsatzkader als auch jemand aus dem Verwaltungs- und Logistikkader innerhalb des betroffenen Dienstes sein)).

Schritt 5: Bekanntmachung der Initiativen und Maßnahmen. Ich bitte darum, dass sich jeder aktiv an der Entwicklung der Rubrik «Politische Initiativen» (Jugendkriminalität) auf der Internetseite [www.infozone.be](http://www.infozone.be) beteiligt.

Die Informationen, die ich angefordert habe, müssen der Direktion der Beziehungen mit der lokalen Polizei (CGL) übermittelt werden, die mich mittels eines monatlichen Berichts auf dem Laufenden hält. Auf diese Weise kann ich über die Situation in Ihrer Zone und die Entwicklung dieser besonders schweren Art der Kriminalität informiert werden.

Die Gouverneure werden gebeten, über den zügigen Ablauf dieser Aktion und die Einhaltung der verschiedenen Fristen zu wachen.

Ich bitte die Frauen und Herren Gouverneure, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Der Vizepremierminister und Minister des Innern  
P. DEWAELE

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[2006/03591]

##### Administratie van de BTW registratie en domeinen (Vervreemding onroerende domeingoederen)

*Bekendmaking gedaan ter uitvoering van de wet van 31 mei 1923 gewijzigd door programmatwet van 6 juli 1989*

Het Waalse Gewest is voornemens uit te hand te verkopen :

Gemeente Bernissart (vroeger Pommerœul)

Een perceel grond gelegen rue Notre Dame, gekadastrerd of vroeger gekadastrerd Bernissart 3e afdeling, sectie A, nrs. 356A en 398C voor een oppervlakte van 2 ha 26 a 76 ca volgens meting.

Palend of bepaald hebbende aan de genoemde straat, aan de Waalse gebied, aan Herchuel-Declerck, David, aan Hecquet, Pierre en Delhommeau, Aurore, aan Laitar, David, en aan de maatschappij La Housière.

Prijs : 11.338 euro, buiten de kosten.

Gewestplan : deel in woongebied, deel in agrarisch gebied en deel in publieke dienstgebied.

Eventuele bezwaren of hogere aanbiedingen dienen binnen de maand van dit bericht overgemaakt aan het Aankoopcomité te Bergen, digue des Peupliers 71 (tel. : 065-32 75 16, fax. : 065-32 74 97).

Personen van contact :

Jean-Marie Duym, administratief assistent.

Michel Ricour, commissaris.

Verwijzing : 51009/3/2010.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[2006/03591]

##### Administration de la T.V.A. de l'enregistrement et des domaines (Aliénation d'immeubles domaniaux)

*Publication faite en exécution de la loi du 31 mai 1923 modifiée par la loi programme du 6 juillet 1989*

La Région wallonne se propose de vendre de gré à gré :

Commune de Bernissart (ex Pommerœul)

Un terrain sis rue Notre Dame, cadastré ou l'ayant été à Bernissart, 3<sup>e</sup> division, section A, n<sup>os</sup> 356A et 398C pour une superficie de 2 ha 26 a 76 ca selon mesurage.

Tenant ou ayant tenu à ladite rue, au domaine de la Région wallonne, à Herchuel-Declerck, David, à Hecquet, Pierre et Delhommeau, Aurore, à Laitar, David et à la société La Housière.

Prix : 11.338 euros, outre les frais.

Plan de secteur : partie en zone d'habitat à caractère rural, partie en zone agricole et partie en zone d'équipements communautaires et de services publics.

Les réclamations éventuelles ou les offres plus élevées doivent être adressées dans le mois du présent avis, au Comité d'Acquisition d'Immeubles à Mons, digue des Peupliers 71 (tel. : 065-32 75 16, fax. : 065-32 74 97).

Personnes de contact :

Jean-Marie Duym, assistant administratif.

Michel Ricour, commissaire.

Références : 51009/3/2010.